



Inhalt

• Wissenswertes	2
Referentenentwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz liegt vor	2
Neue „Allianz FÜR Vergaberecht“ gegründet	2
Anwendungshilfe zur Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge	2
Rechtsschutz unterhalb der Schwelle soll Landgerichten zugeordnet werden	3
Bundesländer kooperieren bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten	3
• Recht	4
Handwerkskammer ist kein öffentlicher Auftraggeber	4
Kann Präqualifikation angezweifelt werden?	5
• International	6
Aus der EU	6
EU-US-Katalog bewährter Verfahren für umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen	6
Europäisches Lieferkettengesetz beschlossen	6
• Aus den Bundesländern	7
Berlin: Vergabemindestlohn heraufgesetzt	7
Schleswig-Holstein: Anhörung zur Änderung des Vergabegesetzes (VGSH)	7
• Veranstaltungen	7
Beratungssprechstunden zum AVPQ und ULV sowie öffentlichen Auftragswesen für Unternehmen	7



Referentenentwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz liegt vor

Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es, dass die Netto-Treibgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht werden soll. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz soll die Wasserstoffwirtschaft beschleunigt hochgefahren werden. Der § 9 befasst sich mit beschleunigten Vergabe- und Nachprüfverfahren. Bei Vergabeverfahren soll die gemeinsame Vergabe von Fach- und Teillosen vereinfacht werden. Die Beschleunigungen im Nachprüfverfahren betreffen vor allem die geplante Entscheidung nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung sowie eine leichtere vorzeitige Gestattung des Zuschlags.

Den Referentenentwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz finden Sie [hier](#).

Neue „Allianz FÜR Vergaberecht“ gegründet

Statistiken und Recherchen belegen, dass immer mehr Vergabeverfahren mit wenig oder keinem Wettbewerb durchgeführt werden. Aus der Sicht von Transparency Deutschland sind Maßnahmen notwendig, um einen fairen Zugang zu staatlichen Aufträgen zu gewährleisten. Mit der Gründung der „Allianz FÜR Vergaberecht“ setzt Transparency Deutschland zusammen mit 18 Wirtschaftsdachverbänden damit ein Zeichen für die konsequente Anwendung des Vergaberechts auch aus Bietersicht. Nach Meinung der Allianz sind diese Maßnahmen notwendig, um einen fairen Zugang zu staatlichen Aufträgen zu gewährleisten, Verstöße gegen das Vergaberecht wirksam zu ahnden und so Korruption besser vorzubeugen.

Quelle: Transparency Deutschland /Staatsanzeiger Baden-Württemberg

Anwendungshilfe zur Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Gemeinsame Studie des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) mit Enterprise Mobility: Einbindung von Mietwagen in Fuhrparks der öffentlichen Hand ist im Rahmen des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge möglich

Durch die Erkenntnisse einer aktuellen Studie des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) wird die Einbindung von Mietfahrzeugen in die Einhaltung der im Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) formulierten Nachhaltigkeitsziele ermöglicht. Die Studie betrachtet, in welchem Verhältnis „Anmietung“ zu den ansonsten im SaubFahrzeugBeschG gestatteten Beschaffungsformen „Kauf“ sowie „Leasing“ stehen sollte und errechnet die sogenannte „Equivalent-Rental-Day-Ratio“ (ERD). Dieser Faktor kann von Fuhrparkbetreibern zur Anwendung gebracht werden, um die Anmietung von sauberen Straßenfahrzeugen in der SaubFahrzeugBeschG zu berücksichtigen.

Zugrunde gelegt wird die Annahme, dass ein bestehendes Fahrzeug in einem Fuhrpark durch ein neues Fahrzeug ersetzt wird. Dieses kann entweder die Voraussetzungen eines „sauberen“ Fahrzeugs im Sinne des SaubFahrzeugBeschG erfüllen oder nicht. Es ergibt sich sodann ein durchschnittliches Verhältnis von gesetzeskonformen und nicht-gesetzeskonformen Fahrzeugen. Die ERD wird nun derart angewandt, dass auch durch die Beschaffungsform der „Anmietung“ das im SaubFahrzeugBeschG definierte Verhältnis eingehalten wird. Das vorgeschlagene Modell stellt sicher, dass die Flotte im Durchschnitt die gleiche Menge an „sauberen“ Kilometern zurücklegt, unabhängig von der Beschaffungsform, „Kauf, Leasing oder auch Anmietung“.

“Unabhängig von der Beschaffungsform bietet die Nutzung geteilter Flotten auch bei Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand erhebliches Nachhaltigkeitspotenzial. Flexibilität, geringere Gesamtinvestitionen und Nachhaltigkeit aufgrund durchschnittlich geringerer Emissionswerte sind nur einige der Vorteile der Beschaffungsform “Anmietung”, so Christian Holler, Assistant Vice President Mobility bei Enterprise Deutschland.

Das SaubFahrzeugBeschG zielt darauf ab, den Anteil emissionsarmer Fahrzeuge im öffentlichen Sektor zu erhöhen. Durch die verstärkte Nutzung von Mietwagen können öffentliche Einrichtungen flexibel auf den Bedarf reagieren und gleichzeitig die durch das Gesetz formulierten Quoten erfüllen. Auch über 2025 hinaus, also nach Eintreten der dann strengeren Zielvorgaben ist die ERD weiterhin anwendbar.

Rückfragen zu Studieninhalten sowie der konkreten Berechnung im Rahmen von Beschaffungsvorgängen beantwortet Bastian Klee, Business Development Manager Public Sector bei Enterprise Mobility (bastian.klee@em.com).

Rechtsschutz unterhalb der Schwelle soll Landgerichten zugeordnet werden

Bei Streitigkeiten im Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sollen künftig allein die Landgerichte zuständig sein. Das sieht der “Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen” vor. Der Gesetzesentwurf sieht streitwertunabhängige Zuweisungen bestimmter Sachgebiete an Amts- oder Landgerichte vor. Zugleich soll die streitwertunabhängige Zuweisung von Sachgebieten helfen, Verfahren ressourcenschonend und effizient zu gestalten sowie eine weitergehende Spezialisierung zu erreichen. Damit wird allerdings nicht die Zuständigkeitsregelung der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geändert. Der Primärrechtsschutz wird bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte auch weiterhin den Vergabekammern des Bundes und der Länder unterliegen. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammern fallen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts.

Die streitwertunabhängige Zuordnung an die Landgerichte gilt dann neben dem Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich auch für den Sekundärrechtsschutz zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Ober- und Unterschwellenbereich.

Den Referentenentwurf BMJ des Zuständigkeitsstreitwerts finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431/9865130

Bundesländer kooperieren bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Innenminister der Bundesländer Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern haben am Rande des Europäischen Polizeikongresses in Berlin eine Verwaltungsvereinbarung zur künftigen gemeinsamen Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes unterzeichnet. Mit der Vereinbarung tritt Thüringen der erfolgreichen gemeinsamen Beschaffungs Kooperation zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bei. Brandenburg konnte bereits Erfahrungen bei der zentralen Beschaffung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Bildung der Stützpunktfeuerwehren sammeln. Eine erstmalige Zusammenarbeit zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erfolgte im Jahr 2020, dabei wurden 11 Waldbrandtanklöschfahrzeuge beschafft. Die Kooperation der Länder hat mehrere Vorteile: es beteiligen sich eine hohe Anzahl von Bewerber an den Ausschreibungen, die Angebotspreisen liegen nicht unerheblich unter denen bei Einzelbeschaffungen und die Kommunen müssen nicht selbst die aufwendigen Vergabeverfahren durchführen.

Quelle: [Pressemitteilung Land Brandenburg](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Handwerkskammer ist kein öffentlicher Auftraggeber

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin, eine Handwerkskammer, schrieb EU-weit im Offenen Verfahren Planungsleistungen für Baugrund und Wasserhaltung aus. Als geschätzter Auftragswert ist in der EU-Bekanntmachung 76.000 EUR ohne MwSt. angegeben. Dem Leistungsverzeichnis ist zu entnehmen, dass Probennahmen von Aushubböden nur von einem akkreditierten Probeentnehmer durchzuführen sind. Nach Abgabe des (preisgünstigsten) Angebots wurde die Antragstellerin gebeten einen geeigneten Nachweis zur Erfüllung dieser Voraussetzung zu erbringen. Die verlangte Akkreditierung konnte die Antragstellerin nach Auffassung der Antragsgegnerin jedoch nicht erbringen, weshalb sie die Antragstellerin im Verfahren nicht weiter berücksichtigt und ausgeschlossen hat.

Gegen diesen Ausschluss wendete sich die Antragstellerin mittels Rüge und Nachprüfungsantrag. Die für das Nachprüfungsverfahren zuständige Vergabekammer Schleswig-Holstein lehnte eine Qualifikation der den Auftrag vergebenden Handwerkskammer als öffentliche Auftraggeberin nach § 99 GWB ab und verwarf den Nachprüfungsantrag wegen mangelnder Statthaftigkeit. Insbesondere sei die Antragsgegnerin (auch) keine öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 4 GWB. Jedenfalls hätte es für die Anwendung des projektbezogenen Auftraggeberbegriffs des § 99 Nr. 4 GWB zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt an einer 50 %igen Subventionierung des Gesamtvorhabens gefehlt. Die Antragstellerin trat dieser vorläufigen Bewertung der Vergabekammer entgegen und wendet sich mit ihrer Beschwerde an das OLG Schleswig. Sie stellte heraus, dass nach ihrer Kenntnis hinsichtlich der Finanzierungsabsicht der Antragsgegnerin die Subventionen 50% übersteigen würden. Nachdem das Oberlandesgericht eine Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde zurückgewiesen hat, vergab die Antragsgegnerin den Auftrag an die Beigeladene.

Beschluss:

Die Beschwerde blieb erfolglos!

Der Nachprüfungsantrag gerichtet auf Zurückversetzung des Vergabeverfahrens ist unzulässig, da eine wirksame Bezuschlagung bereits erfolgte. Das OLG Schleswig schließt sich der Auffassung der VK an und verneint die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber sowohl nach § 99 Nr. 2 als auch nach § 99 Nr.4. Es hat keine überwiegende staatliche Finanzierung oder mehrheitliche Organbesetzung vorgelegen (§ 99 Nr. 2 a) GWB). Überdies fehlte es der Handwerkskammer an einer Leitung der Aufsicht im Sinne des § 99 Nr. 2 b) GWB, da die Handwerkskammer einer Rechts- und keiner Fachaufsicht unterliegt. Maßgeblicher Zeitpunkt der Berechnung der überwiegenden Subventionierung ist der Zeitpunkt der Ausschreibung. Entscheidend ist, in welcher Höhe der Auftraggeber mit Fördermitteln bei der Gesamtkalkulation gerechnet hat. Der Anwendungsbereich des § 99 Nr. 4 GWB ist nur dann eröffnet, wenn der vergebenden Stelle zum Zeitpunkt der Ausschreibung mehr als 50 % der Projektkosten als Subventionen zur Verfügung gestellt werden. Davon konnte die Antragsgegnerin bei seiner Gesamtkalkulation im Zeitpunkt der Vergabemaßnahme jedoch nicht ausgehen.

Praxistipp:

Als Handwerkskammer bzw. allgemein bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist im Zuge der Beauftragung Dritter im Vorfeld zu prüfen, ob die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gegeben ist. Eine solche kann sich aus § 99 Nr. 2 und Nr. 4 GWB ergeben. Diese Entscheidung muss stets zum Zeitpunkt der Ausschreibung erfolgen.

Nachträgliche Änderungen der Finanzierungsmodalitäten finden keine Berücksichtigung: Ist die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber zu verneinen, ist es ratsam, Bieter im ungeachtet dessen durchgeführten Vergabeverfahren darüber proaktiv zu informieren, um damit das Risiko der Einleitung von Nachprüfungsverfahren zu minimieren.

[OLG Schleswig-Holstein, Beschl./Urt. vom 08.02.2024 \(Az.: 54 Verg/23\)](#)

Kann Präqualifikation angezweifelt werden?

Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung vom 28.07.2023 schrieb der Antragsgegner die Durchführung von Arbeiten zu Wartung, Inspektion, Prüfung, Beseitigung von Not- und Störfällen sowie Instandsetzung als Bauauftrag im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union im offenen Verfahren europaweit aus. Einiges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Eignung der präqualifizierten Unternehmen wird anhand der in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen hinterlegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. darüber hinaus verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene geprüft. Die projektspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen. Die Eignungsprüfung der nicht präqualifizierten Unternehmen erfolgt anhand der abgegebenen Eigenerklärungen sowie der ggf. zusätzlich verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene. Gelangen Angebote von nicht präqualifizierten Unternehmen in die engere Wahl, sind die im Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" bzw. in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung bezeichneten Bescheinigungen zur Bestätigung der Eigenerklärungen einzuholen und zu prüfen. Die Antragstellerin ist Rahmenvertragspartnerin für die ausgeschriebene Leistung bei der Antragsgegnerin. Im Rahmen der Nachforderung erbringt sie den Nachweis der Eignung eines Nachunternehmens über die Eintragung im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ). Daraufhin schließt die Antragsgegnerin das Angebot der Antragstellerin aus, da es nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalte. Dagegen stellt sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Nachprüfung vor der VK. Sie begründet, dass das Nachunternehmen sowohl die formellen als auch die materiellen Eignungsanforderungen erfüllt. Im Übrigen habe das streitgegenständliche Los des Gesamtbauauftrags seinen Schwerpunkt im Liefer- und Dienstleistungsbereich.

Beschluss:

Der öffentliche Auftraggeber muss, den durch Teilnahme am Präqualifizierungssystem erbrachten Nachweis der Eignung akzeptieren. Er darf diesen nur in begründeten Fällen in Zweifel ziehen. Die Präqualifikation durch Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist als gleichwertig mit dem Eintrag in das „Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)“ anzusehen. Bei beiden Präqualifikationen handelt es sich um amtliche Präqualifikationssysteme i.S.v. § 122 Abs. 3 GWB.

Praxistipp:

Die Entscheidung der VK Rheinland ist zu begrüßen. Instrumente, die den Bietern zur weniger bürokratischen Teilnahme an Vergabeverfahren zur Verfügung stehen, sollten sachgerecht genutzt werden. In begründeten Fällen dürfen allerdings auch Zweifel angebracht werden.

Im Zweifelsfall sollten sich die Bieter über eine Bieterfrage in der Angebots- bzw. Bewerbungsphase Klarheit verschaffen.

[VK Rheinland, Beschl. vom 02.04.2024 \(Az.: VK02/24-L\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431/9865130



Aus der EU

EU-US-Katalog bewährter Verfahren für umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen

Anlässlich der sechsten Ministertagung des Handels- und Technologierats (TTC) am 4. und 5. April 2024 hat die Arbeitsgruppe „Klima und saubere Technologien“ des EU-US-Handels- und Technologierates einen gemeinsamen EU-US-Katalog bewährter Verfahren für ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen veröffentlicht. Der gemeinsame Katalog soll politischen Entscheidungsträger und Lieferanten als Inspiration dienen und Ideen für die breite Einführung umweltfreundlicher Waren, Dienstleistungen und Technologien im öffentlichen Beschaffungswesen weltweit liefern.

Die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses über Verfahren der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge kann die Verwirklichung gemeinsamer Umwelt- und Klimaziele beschleunigen. Der gemeinsame Katalog berücksichtigt Strategien, Praktiken und Maßnahmen in allen Phasen des Beschaffungsprozesses, von der strategischen Planung über die Vorbeschaffung, die Auftragsvergabe bis hin zur Phase nach der Auftragsvergabe. Er wird durch eine Reihe von Beispielen aus den Beschaffungsmärkten der EU und der Vereinigten Staaten ergänzt. Den Katalog finden Sie [hier](#).

Europäisches Lieferkettengesetz beschlossen

Das EU-Parlament hat am 24. April 2024 den Kompromisstext für die EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Lieferkettengesetz) beschlossen. Die Bundesregierung hat sich bei der Abstimmung enthalten, nachdem es auf nationaler Ebene Widerstand gegen die Richtlinie gegeben hat. Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten. Die Richtlinie geht in einigen Bereichen über das bereits seit Januar 2023 geltende deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) hinaus.

Über eine stufenweise Anwendung wird die Richtlinie Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden und mindestens 450 Millionen EUR Umsatz erfassen. Folgende Übergangszeiträume sind vorgesehen:

- 3-Jahres-Frist für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 1500 Mio. EUR;
- 4-Jahres-Frist für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und 900 Mio. EUR Umsatz; und
- 5-Jahres-Frist für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 450 Mio. EUR.

Nicht direkt erfasst sind KMU, es wird jedoch erwartet, dass diese indirekt z. B. als Zulieferer von größeren, direkt von der Richtlinie betroffenen Unternehmen erfasst werden.

Die Richtlinie sieht Sanktionen und eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen vor. Die Mitgliedstaaten haben eine nationale Aufsichtsbehörde benennen, die die Einhaltung der Verpflichtungen der Unternehmen überwacht.

Finanzielle Sanktionen können bis zu 5% des globalen Nettoumsatzes eines Unternehmens betragen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten und Eintritt eines Schadens ist eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen.

Nach der für Ende Mai vorgesehenen Veröffentlichung der Richtlinie im EU-Amtsblatt haben die Mitgliedsstaaten dann zwei Jahre Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Berlin: Vergabemindestlohn heraufgesetzt

Das Mindeststundenentgelt für die Ausführung öffentlicher Aufträge in Berlin beträgt seit dem 01.05.2024 13,69 Euro. Diese Erhöhung hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin mit der Ersten Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) vom 09.04.2024 (GVBl. S. 114 vom 27.04.2024) festgeschrieben.

Quelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Die Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts finden Sie [hier](#).

Schleswig-Holstein: Anhörung zur Änderung des Vergabegesetzes (VGSH)

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) hat sich nach Überzeugung der Landesregierung bewährt und soll daher nur redaktionell angepasst werden.

Die hervorzuhebende Anpassung liegt darin, den durch den gesetzlichen Mindestlohn (MiLoG) überholten vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 9,99 EUR aus dem Gesetz zu streichen. Damit wird die gemäß VGSH derzeit förmlich noch notwendige, aber inhaltlich obsolete Abfrage der Einhaltung des Vergabemindestlohns nicht mehr erforderlich sein, Irritationen und Rückfragen von den bietenden Unternehmen können künftig vermieden werden.

Diese Änderung wird zum Anlass genommen, weitere kleine redaktionelle Anpassungen, die vor allem der Eindeutigkeit und Klarstellung dienen, vorzunehmen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431/9865130



Veranstaltungen

Beratungssprechstunden zum AVPQ und ULV sowie öffentlichen Auftragswesen für Unternehmen

Wir freuen uns sehr, dass wir den Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammern auch in diesem Jahr unsere kostenfreien Beratungssprechstunden in den Kammern vor Ort anbieten können. Dort stehen wir den Unternehmen für alle Fragen rund um die Präqualifizierung im AVPQ und ULV sowie zum öffentlichen Auftragswesen gerne zur Verfügung.

Die Sprechstunden finden donnerstags nach vorheriger Anmeldung durch die Unternehmen in den wechselnden Kammern statt. Folgende Termine und Orte sind im Jahr 2024 noch vorgesehen:

- 11.06.2024: Industrie- und Handelskammer Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus
- 05.09.2024: Handwerkskammer Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
- 05.12.2023: Industrie und Handelskammer Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam

Zur Anmeldung senden Sie uns bitte bis spätestens 1 Woche vor dem Termin eine E-Mail an: marco.zimmermann@abst-brandenburg.de